

Statuten

des

Gemeindevereins Witikon und Umgebung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Gemeindeverein Witikon und Umgebung ist eine Korporation mit unbestimmter Dauer.

Art. 2.

Der Sitz des Vereins ist Witikon.

Art. 3.

Der Verein bezweckt, in uneigennütziger Weise, fern von jeder Politik, die idealen Zwecke eines gesunden Gemeindegewesens zu fördern durch gründliche Aufklärungen in allen Gemeindefragen und allfällige Mißverständnisse zu beseitigen. Vorträge diverser Art, die sich dem Zweck des Vereines anpassen bzw. für die Hebung und das geistige Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner dienen, abzuhalten. Endlich in Mußstunden über allgemeine Fragen belehrende Auskunft zu erteilen.

Art. 4.

Dem Verein kann jeder Gemeindegewohner vom 20. Jahre an beitreten. Eventuell können auch außerhalb der Gemeinde wohnende Personen aufgenommen werden. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären; dadurch werden diese Sta-

tuten und die Vollziehung und Erweiterung oder Ergänzungen derselben anerkannt. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 6.—.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im Monat Februar zu bezahlen. Im Bedarfsfall kann der Beitrag in zwei Raten, Februar und September, einbezahlt werden.

Im zweiten Halbjahr eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 5.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Ausschluß.

Der Austritt kann auch geschehen auf vierwöchentliche Kündigung hin je auf Ende des Jahres.

Art. 6.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Durch Nichtbeachtung bzw. Nichtrespektierung der Statuten.
- b) Wenn es oder sein Vertreter mit der Zahlung der Beiträge nach Verfall von zwei Monaten nicht nachkommen.
- c) Wegen Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung.
- d) Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Kassavermögen, ebenso wenig die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes.

II. Organisation.

Art. 7.

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Präsident;
- b. der Vizepräsident;
- c. der Aktuar;
- d. der Beisitzer;
- e. der Revisor;
- f. die Generalversammlung.

Art. 8.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlußfähigkeit nicht vorhanden, so beruft der Präsident auf spätestens 20 Tage nachher eine neue Generalversammlung ein, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; nach Ablauf derselben sind die gleichen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 9.

Der Generalversammlung liegen ob:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Wahl des Vorstandes;
- Revision der Statuten.

Art. 10.

Ueber Verhandlungsgegenstände, die nicht auf dem der Einladung beigegebenen Traktandenverzeichnis verzeichnet sind, darf an der Generalversammlung nicht Beschluß gefaßt werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Tagung der letzteren dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 11.

Der Vorstand tritt zusammen so oft die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung des Vorstandes wie diejenige der Versammlung geschieht durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mann (Mitglieder) anwesend sind.

Art. 12.

Zur Zeichnung namens des Vereins sind berechtigt: der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident in Verbindung mit dem Aktuar.

Der Aktuar hat die Protokolle und die Betriebsrechnung aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 13.

Der Revisor hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, die zu diesem Zweck nötige Einsicht in alle Ak-

ten der Kasse zu nehmen. Er erstattet Bericht an der Generalversammlung.

Art. 14.

Das Rechnungswesen ist so gestellt, daß der jährliche Abschluß der Rechnung ein Monat nach Ablauf des Kalenderjahres der Generalversammlung, die spätestens im Februar stattzufinden hat, vorgelegt werden kann.

III. Schlußbestimmung.

Art. 15.

Die Auflösung des Vereins kann durch Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen zu wohltätigen Zwecken verwendet.

Art. 16.

Diese Statuten treten am 1. Januar 1930 in Kraft.

Genehmigt in der konstituierenden Versammlung vom 10. Dezember 1929.

Der Präsident:

G. Spycher.

Der Aktuar:

Müller.